

Thema Landesraumordnung

Nr. 11/2016

Datum 02.05.2016

Titel

Überarbeitetes Landesraumordnungsprogramm

In Kürze

Am 26. April 2016 hat die Landesregierung dem überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms zugestimmt. Dieser wird nun dem Landtag zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu dem vom Landeskabinett im Juni 2014 vorgelegten ersten Änderungsentwurf sind rund 8.000 Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren eingegangen. Die Hinweise von Kommunen, Verbänden und Bürgerinnen und Bürgern sind sorgfältig ausgewertet und geprüft worden. Nach Prüfung all dieser Hinweise ist der Entwurf an einigen Stellen geändert worden. Zu diesem geänderten Entwurf erfolgte im Rahmen von Erörterungsterminen eine weitere Beteiligung an fünf Standorten. Auch die Ergebnisse dieser Beteiligungsverfahren wurden im Änderungsentwurf zum LROP berücksichtigt.

Eine so breite Beteiligung und ein so großes öffentliches Interesse an der Änderung eines Landesraumordnungsprogramms hat es noch nie gegeben. Ziele wie

- Der Ausstieg aus dem Torfabbau,
- Klimaschutz durch Erhalt von Torfböden,
- Ein flächensparender Umgang mit unserem Boden,
- Die Schaffung eines Biotopverbundes

konnten unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen in den Änderungsentwurf integriert werden. Vor allem der Moorschutz hat vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Mooren für die CO₂-Rückhaltung ein besonderes Gewicht erhalten. Niedersachsen trägt als Bundesland mit dem höchsten Mooranteil eine besondere Verantwortung für die Reduzierung von Treibhausgasen aus entwässerten und intensiv genutzten Mooren. Dennoch wurden für den Moorschutz gute Kompromisse zwischen den Kommunen, der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Wirtschaft bei der Landesraumordnungsplanung gefunden. So gewährleistet die neu eingeführte Landwirtschaftsklausel z.B., dass bestehende landwirtschaftliche Flächennutzungen durch

raumordnerische Festlegungen wie Vorranggebiete zur Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Für den Ausstieg aus dem Torfabbau wurde eine Übergangslösung gefunden.

Das sagen die Grünen

Der überarbeitete Entwurf des Landesraumordnungsprogramms setzt wichtige Meilensteine für den Klimaschutz, den Erhalt unserer Biologischen Vielfalt, den flächensparenden Umgang mit der knappen Ressource Boden und den ländlichen Raum.

Mit der Schaffung von Vorranggebieten zum Torferhalt soll das Landesraumordnungsprogramm zur Reduzierung von Treibhausgasen aus Mooren beitragen. Die Treibhausgasemissionen aus Mooren tragen mit über 12% zu den niedersächsischen Treibhausgasemissionen bei. Im Verhältnis zu den Gesamtemissionen hat Niedersachsen nach Mecklenburg-Vorpommern damit den zweithöchsten relativen Treibhausgasausstoß aus Mooren. Bei den absoluten Treibhausgasfreisetzungen aus Mooren ist Niedersachsen als moorreichstes Bundesland jedoch sogar Spitzenreiter. Damit hat Niedersachsen eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, diese Treibhausgas-Quelle zu reduzieren. Aufgrund der enormen Bedeutung von Mooren als CO₂-Speicher ist der langsame Ausstieg aus dem Torfabbau ein Teil zur Reduzierung der Emissionen. Die Festlegung von Vorrangstandorten für den Torferhalt ist darüber hinaus bei raumwirksamen Genehmigungsverfahren zu beachten. Auch wenn die landwirtschaftliche Moornutzung ebenfalls eine bedeutende Quelle für Treibhausgase darstellt, ist die Sorge der Landwirte vor einer Flächenent-eignung zum Zwecke der Wiedervernässung unbegründet. Die Landwirtschaftsklausel gewährleistet, dass der LROP –Entwurf keine Folgen für bestehende landwirtschaftliche Flächennutzungen beinhaltet, sofern die gute fachliche Praxis beachtet wird.

Das sagen die Anderen

CDU und FDP wollen die vorgenommenen Änderungen als Erfolg ihrer Kampagne verkaufen, mit der sie versucht haben, durch gezieltes Schüren von Ängsten der auf Torfböden wirtschaftenden Landwirte, der ländlichen Kommunen und der Wirtschaft die Bürgerinnen und Bürger gegen die Landesregierung aufzubringen. Der CDU-Abgeordnete Dirk Toepffer, wirft Rot-Grün eine Benachteiligung des ländlichen Raums vor. Auch gebe es für die Landwirte eine permanente Ungewissheit über die künftigen Nutzungsmöglichkeiten ihrer Flächen.

Hintergrund

1. Aspekt Moorschutz

Von bisher rund 21.300 Hektar Vorrangfläche für den Torfabbau (LROP 2012 der CDU/FDP-Landesregierung) werden rund 10.000 Hektar bereits abgebaut oder es liegen nicht rückholbare Abbaugenehmigungen vor. Das neue LROP weist nur noch rund 3.500 Hektar (Rot-Grün) Vorrangfläche Torfabbau aus. Hinzu kommt erstmalig eine Klimakompensation. Innerhalb – wie auch außerhalb – der Vorrangkulisse ist ein Torfabbau nur noch möglich, wenn die abbaubedingte Freisetzung von CO₂ zusätzlich zum Eingriff in die Natur kompensiert wird. Das bedeutet: Zusätzlich zur naturschutzfachlichen Kompensation kommt eine Klimakompensation mit dem Faktor 0,25 (Grünland) bis 1 (Brache) hinzu. Bezahlen müssen diese zusätzliche Moornaturierung die Torfabbaunternehmen Dieses Modell hat der NABU gemeinsam mit dem Industrieverband Gartenbau (IVG) entwickelt und in den Beteiligungsprozess eingebracht.

Das neue LROP soll rund 37.000 Hektar Vorranggebiete für den Torferhalt mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 Meter enthalten. Hier sind alle raumbedeutsamen genehmigungspflichtigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Torfzehrung beschleunigen. Das bedeutet, dass in diesen Gebieten industrieller Torfabbau aber auch die landwirtschaftliche Kuhlung (Tiefpflügen) oder das Ausbaggern von Torf für Gewerbegebiete untersagt ist. Damit hat Niedersachsen erstmalig natürliche CO₂-Speicher über das Raumordnungsprogramm geschützt! Die im ersten Entwurf vorgesehene Kulisse für das Vorranggebiete konnte und musste deutlich verkleinert werden, da bspw. rund 26.000 ha nicht den Kriterien entsprach, wie die Prüfung der zahlreichen Hinweise im Beteiligungsverfahren ergab. Weitere rund 23.500 ha sind bereits aktuelle oder ehemalige Abtorfungsflächen, für die die Wiedervernässung rechtsverbindlich festgeschrieben ist, und bei rund 10.000 ha ist oder wird der Vorrang für den Torferhalt auf andere Weise verbindlich sichergestellt.

2. Flächensparen, Siedlungsentwicklung, ländlicher Raum

Die im ersten Entwurf vorgenommene kartografische Abgrenzung sog. Verflechtungsräume um die Ober- und Mittelzentren zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels hat sich im Zuge des Beteiligungsverfahrens als nicht umsetzbar erwiesen. Es war nicht möglich, ein landesweit einheitliches Abgrenzungskriterium zugrunde zu legen, das den sehr unterschiedlichen Strukturen des Landes gerecht wird. Außerdem wandten die Oberzentren durchaus mit gewisser Berechtigung ein, sie würden durch eine solche Regelung tendenziell benachteiligt. Statt eine konkrete räumliche Abgrenzung vorzunehmen, werden jetzt Kriterien benannt, nach denen die Unteren Raumordnungsbehörden (in der Regel die Landkreise) bezogen auf die örtliche Situation Verflechtungsräume abgrenzen können. Dabei kann dann neben dem Individualverkehr auch der ÖPNV besser berücksichtigt werden. Mit dieser Änderung ist es auch nicht mehr erforderlich, die Einstufung von Grundzentren als Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion zu untersagen – diese kann es also weiterhin geben. Die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels des so genannten periodischen Bedarfs auf der „Grünen Wiese“ kann auch weiterhin durch das Konzentrations- und Integrationsgebot verhindert werden, wonach großflächiger Einzelhandel im Stadt- oder Ortskern zu konzentrieren ist. Um jedoch auch in ländlicheren Regionen eine wohnortbezogene Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, sind Ausnahmen zur Ansiedelung großflächiger Einzelhandelsvorhaben an bestimmten Standorten vorgesehen.

Der sparsame Umgang mit Freiflächen wird durch das Gebot der Innen- vor der Außenentwicklung vorgebracht. Auf die im ersten Entwurf vorgesehenen Siedlungsentwicklungskonzepte, die zwischen der Kommune und der Unteren Raumordnungsbehörde abzustimmen sind, wird verzichtet. Dieses Instrument ist entbehrlich, weil es in seiner Wirkung kaum über die bereits bestehende Möglichkeit der Versagung einer Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Untere Raumordnungsbehörde hinausgeht.

3. Biotopverbund

Das bereits im ersten Entwurf erstmals in der Landesraumordnung vorgesehene Biotopverbundsystem bleibt bestehen.

4. Energiewende

Erstmalig werden für die Standorte von Großkraftwerken Wirkungsgrade vorgeschrieben. Damit ist der Neubau von konventionellen Kohlekraftwerken an diesen Standorten kaum noch möglich, wohl aber der von hocheffizienten Gaskraftwerken. Neben der

Streichung des Vorrangs von Gorleben als Endlagerstandort wurde der verbleibende Vorrang für Schacht Konrad ausdrücklich auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten wenig wärmeentwickelnden Abfallarten und Menge begrenzt. Außerdem wurde der Erdverkabelung mehr Vorrang gegeben und weiterer Kavernenausbau etwa bei Etzel für verzichtbar erklärt. Gorleben wird als Vorrangstandort für ein atomares Endlager gestrichen.

5. Wie geht es weiter?

Mit der nun erfolgten Freigabe des LROP-Änderungsentwurfes an den Landtag kann dieser nun Stellung dazu beziehen. Im Anschluss daran soll der LROP-Entwurf vom Kabinett als Verordnung beschlossen werden.

Zum Weiterlesen

Der geänderte LROP-Entwurf, die Auswertungen der Stellungnahmen, die Karten und alles weitere sind im Internet unter www.LROP-online.de dargestellt.

Feedback

MdL: Hanso Janßen	Hans-Joachim.janssen@lt.niedersachsen.de	0511/3030-3325
Referentin: Wiebke Saathoff	Wiebke.saathoff@lt.niedersachsen.de	0511/3030-4240